PRÄAMBEL

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen/ Kreis Rügen für den Ortteil Vieregge.
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) (Neufassung bekanntgemacht am 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993) (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.2000 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 Ortteil Vieregge bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)und nachrichtl. Übernahmen (Teil C), erlassen.

Neuenkirchen,den 2.0. Juli 2006 Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.03.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13. bis zum 27.03.1992 erfolgt.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.09.1996 durchgeführt worden.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 07.06.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes vom 07.06.1996 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.11.1996 bis zum 06.12.1996 während folgender Zeiten: Mo. 9-12 Uhr, Di. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr, Mi. 9-12 Uhr, Do. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.11.1996 bis zum 05.12.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

7. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.96). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes geometrisch einwandfrei.
   Die Übertragung dieser in den bisherigen Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei.
   Bauamt Rügen, Vermessungsamt Stralsund, Katasteramt, vom 20.09.1996

   Ort, Datum: Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Dienstsiegel

   Maßstab: .....
   Auftragsnummer: .....
   Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katasteramtes .....
   Gemeinde .....
   Gemarkung .....
   Flur .....

   Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke erlaubt, dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.01.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (GFAL) geändert worden.
   Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 14.04.1997 bis zum 09.05.1997 während folgender Zeiten: Mo. 9-12 Uhr, Di. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr, Mi. 9-12 Uhr, Do. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Daher ist benachrichtigt worden, daß Bedenken und Anregungen zur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 05.04.1997 bis zum 23.04.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

10. Die Behauptungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.04.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.04.1997 gebilligt.

    Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 19.9.1997 Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.

    Neuenkirchen, den Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.9.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
    Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 19.9.1997 Az: ..... bestätigt.

    Neuenkirchen, den Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in den ortsüblichen Bekanntmachungen in der Zeit vom 05.03.1998 bis zum 20.03.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.03.2006 in Kraft getreten.

    Neuenkirchen, den 5. Juli 2006 Der Bürgermeister